

## Inhaltsverzeichnis

	Themenbereich	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	2
B	Feuerschutzkommission	3
C	Feuerschutzamt	4
D	Feuerwehr	
	Aufgaben	4
	Feuerwehrpflicht	5
	Dienstplichten	6
	Kosten, Disziplinarstrafen	7
E	Schlussbestimmungen	7

# FEUERSCHUTZREGLEMENT

## DER GEMEINDE UTTWIL

vom 1. Januar 1995

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeinde Uttwil folgendes Reglement:

### A. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck § 1. Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
- Grundsatz § 2. <sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
- Aufsicht, Gemeinderat § 3. <sup>1</sup> Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Tarif.
- Organe § 4. Organe des Feuerschutzes sind:  
1. die Feuerschutzkommission;  
2. das Feuerschutzamt;  
3. die Feuerwehr.

### B. Feuerschutzkommission

- Feuerschutzkommission § 5. <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.  
<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus  
1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;  
2. dem Kommandanten der Feuerwehr;  
3. einem weiteren Vertreter des Feuerwehrekaders;  
4. einem Vertreter des Feuerschutzamtes;  
5. einem Vertreter des Zivilschutzes.
- Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.
- Aufgaben, Kompetenzen § 6. Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:  
1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;  
2. Antrag an den Gemeinderat für das Budget;  
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Soldes und der weiteren Entschädigungen;  
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;  
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;  
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrepflicht;  
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;  
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;  
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;  
10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;  
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;  
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

## C. Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	§ 7.	<sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
		<sup>2</sup> Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.
Feuerschutzkontrolle	§ 8.	<sup>1</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
		<sup>2</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

## D. Feuerwehr

### I. Aufgaben

Aufgabe	§ 9.	<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
		<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
Vorschriften	§ 10.	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	§ 11.	<sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kommandostab;</li><li>2. Mannschaftskorps;</li></ol>

### 3. Spezialistenkorps.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Kommandant	§ 12.	<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
		<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

### II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 13.	<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendetem 20. Altersjahr und endet mit dem vollendetem 50. Altersjahr.
		<sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
Erfüllung der Pflicht	§ 14.	<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
		<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
		<sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Befreiung	§ 15.	Ueber die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
Ersatzabgabe	§ 16.	<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 60.-- und höchstens Fr. 500.-- im Jahr. Der Prozentsatz sowie die Höchstabgabe werden durch den Gemeinderat festgelegt.

- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

### III. Dienstpflichten

- Alarm § 17. Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Feuerwehrdienst § 18. <sup>1</sup> Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:
1. 4 Kaderübungen
  2. 6 Mannschaftsübungen
- <sup>2</sup> Neueingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboten werden.
- Sold § 19. Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sold für Uebungen und Ernstfalleinsätze und allfällige Jahrespauschalen fest.
- Entschuldigungsgründe § 20. <sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe wie mehrtägige Ortsabwesenheit sowie Trauer- und Festanlässe in der Familie.
- <sup>2</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.
- Sorgfaltspflicht § 21. Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
- Pflichtenheft § 22. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

- Übrige Anordnungen § 23. Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

### IV. Kosten, Disziplinarstrafen

- Kosten § 24. <sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
- Disziplinarstrafen § 25. Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

### E. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 26. Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten § 27. <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 30.3.1978 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am .....

Genehmigung durch das Departement .....

**Abstimmungsexemplar**  
zuhanden der Gemeindeversammlung vom    Februar 1995

vom Gemeinderat genehmigt am 4. Oktober 1994